

# **Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV)**

**vom ...**

Auf Grund des § 52 a des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (i. d. F. der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004, ABl.EKD S. 7) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrates**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Errichtung von Werkstatträten
- § 3 Gesamtwerkstattrat
- § 4 Zahl der Mitglieder des Werkstattrates
- § 5 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrates
- § 6 Verfahren der Beteiligung des Werkstattrates
- § 7 Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates
- § 8 Fälle der Mitbestimmung des Werkstattrates
- § 9 Mitwirkungsrechte des Werkstattrates
- § 10 Fälle der Mitwirkung des Werkstattrates
- § 11 Vermittlungsstelle
- § 12 Unterrichtsrecht des Werkstattrates
- § 13 Zusammenarbeit
- § 14 Werkstattversammlung

### **Abschnitt 2 Wahl des Werkstattrates**

#### **Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen**

- § 15 Wahlberechtigung
- § 16 Wählbarkeit
- § 17 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

#### **Unterabschnitt 2 Wahlverfahren und Vorbereitung der Wahl**

- § 18 Wahlverfahren
- § 19 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 20 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 21 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

- § 22 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten
- § 23 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
- § 24 Wahlausschreiben
- § 25 Wahlvorschläge
- § 26 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

### **Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl**

- § 27 Stimmabgabe
- § 28 Wahlvorgang
- § 29 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 30 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 31 Bekanntmachung der Gewählten
- § 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 33 Wahlanfechtung
- § 34 Wahlschutz und Wahlkosten

### **Abschnitt 3 Amtszeit des Werkstatrates**

- § 35 Amtszeit des Werkstatrates
- § 36 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat, Ersatzmitglieder

### **Abschnitt 4 Geschäftsführung des Werkstatrates**

- § 37 Vorsitz des Werkstatrates
- § 38 Einberufung der Sitzungen
- § 39 Sitzungen des Werkstatrates
- § 40 Beschlüsse des Werkstatrates
- § 41 Sitzungsniederschrift
- § 42 Geschäftsordnung
- § 43 Ehrenamt, persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatrates
- § 44 Freistellung
- § 45 Sprechstunden
- § 46 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung des Werkstatrates
- § 47 Vertrauensperson
- § 48 Schweigepflicht

### **Abschnitt 5 Zuständigkeit für Streitigkeiten und Schlussvorschriften**

- § 49 Zuständigkeit für Streitigkeiten
- § 50 Übergangsbestimmungen, Amtszeit der bestehenden Werkstaträte
- § 51 In - Kraft - Treten

## **Abschnitt 1**

### **Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrates**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Für behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und zu ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen oder vergleichbarer sonstiger Beschäftigungsstätten als Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Eingliederung in das Arbeitsleben in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses (§ 138 Abs. 1 des SGB IX) beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), bestimmt sich die Beteiligung durch Werkstatträte in Werkstattangelegenheiten auf der Grundlage des § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der behinderten Menschen im Einzelnen nach den folgenden Regelungen.

(2) Diese Verordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Ev. Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie. Einrichtungen der Diakonie sind das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbständigen Werke und Einrichtungen. Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Ev. Kirche können diese Verordnung aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

#### **§ 2**

##### **Errichtung von Werkstatträten**

(1) Ein Werkstattrat wird in anerkannten Werkstätten gem. § 142 SGB IX und in Betriebsstätten gewählt, die

- eine eigene Organisation und Leitung haben oder
- räumlich weit entfernt von der Werkstatt sind oder
- in denen ein eigenständiger besonderer Personenkreis betreut wird.

(2) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

#### **§ 3**

##### **Gesamtwerkstattrat**

(1) Bestehen bei einem Werkstattträger mehrere Werkstatträte, ist auf Antrag wenigstens der Hälfte dieser Werkstatträte ein Gesamtwerkstattrat zu bilden. Betreibt

ein Werkstattträger mehrere anerkannte Werkstätten, so wird ein Gesamtwerkstatttrat aus den Werkstattträtern dieser Werkstätten und Betriebsstätten gebildet.

(2) In den Gesamtwerkstatttrat wird je ein Mitglied aller beteiligten Werkstattträte entsandt. Die Zahl der Mitglieder des Gesamtwerkstatttrates kann abweichend von Satz 1 durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Werkstattträtern und dem Werkstattträger geregelt werden. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gesamtwerkstatttrates getroffen werden.

(3) Zur ersten Sitzung des Gesamtwerkstatttrates lädt der Werkstatttrat der Werkstatt mit der größten Zahl der Wahlberechtigten ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieses Werkstatttrates leitet die Sitzung, bis der Gesamtwerkstatttrat über den Vorsitz entschieden hat.

(4) Der Gesamtwerkstatttrat ist zuständig für die Aufgaben des Werkstatttrates, soweit sie behinderte Menschen aus mehreren oder allen Werkstätten oder Betriebsstätten gem. § 2 Abs. 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt der Gesamtwerkstatttrat die Aufgaben eines Werkstatttrates, wenn vorübergehend ein Werkstatttrat oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(5) Die §§ 5 bis 13, 36 bis 42 sowie § 45 gelten für den Gesamtwerkstatttrat sinngemäß.

#### **§ 4**

##### **Zahl der Mitglieder des Werkstatttrates**

(1) Der Werkstatttrat besteht in Werkstätten *und Betriebsstätten* mit

bis zu 60	Beschäftigten	aus 1 Person
61 - 200	Beschäftigten	aus 3 Mitgliedern
201 - 400	Beschäftigten	aus 5 Mitgliedern
401 - 600	Beschäftigten	aus 7 Mitgliedern.

Eine höhere Anzahl von Mitgliedern des Werkstatttrates kann abweichend von Satz 1 durch eine Vereinbarung zwischen dem Werkstatttrat und der Werkstatt festgelegt werden.

(2) In Werkstätten mit über 600 Beschäftigten ist eine Vereinbarung zwischen dem Werkstatttrat und der Werkstatt über die Anzahl der Werkstattträte anzustreben.

(3) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

(4) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder des Werkstatttrates.

## § 5

### Allgemeine Aufgaben des Werkstattrates

(1) Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
  - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
  - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerde-rechte und
  - c) die Werkstattverträgevon der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb, der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegen zu nehmen und - falls sie berechtigt erscheinen - durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

Dabei hat der Werkstattrat vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) Werden in Abs. 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattbeschäftigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrates an der Erörterung teil. Es gilt § 48 Abs. 1 soweit das Mitglied des Werkstattrates nicht von dem oder der Werkstattbeschäftigten im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

## **§ 6**

### **Verfahren der Beteiligung des Werkstattrates**

(1) Werkstattrat und Werkstatt sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Der Werkstattrat wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung und der Mitwirkung beteiligt.

(2) Soweit Angelegenheiten der §§ 8 und 10 nur einheitlich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Der Werkstattrat hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson (§ 47) hinzu zu ziehen.

## **§ 7**

### **Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates**

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Werkstattrates unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung des Werkstattrates vorliegt oder durch das Kirchengem. § 57 MVG.EKD nach Durchführung eines Verfahrens von der Vermittlungsstelle (§ 11) ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn der Werkstattrat nicht beteiligt worden ist.

(2) Die Werkstatt unterrichtet den Werkstattrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Auf Verlangen des Werkstattrates ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihm zu erörtern. Der Werkstattrat hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson (§ 47) hinzuzuziehen.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Werkstattrat nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Werkstatt kann die Frist in dringenden Fällen angemessen abkürzen oder verlängern. Der Werkstattrat hat die Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Werkstatt schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Werkstatt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Vermittlungsstelle gem. § 11 anrufen. Findet der Einigungsvorschlag nicht die Zustimmung der Werkstatt oder des Werkstattrates, kann die Werkstatt das Kirchengem. (§ 49) anrufen. Die Werkstatt kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Werkstatt hat dem Werkstattrat eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.

## **§ 8**

### **Fälle der Mitbestimmung des Werkstattrates**

Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

- a) Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Werkstattbeschäftigten, einschließlich der Aufstellung und Änderung einer so genannten Werkstattordnung,
- b) Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, der Pausen und der Zeiten für begleitende Maßnahmen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- d) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
- e) Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
- f) Aufstellung von Grundsätzen für die Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen,
- g) Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
- h) Fragen der Verpflegung,
- i) Planung und Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten.

## **§ 9**

### **Mitwirkungsrechte des Werkstatrates**

(1) Die Werkstatt unterrichtet den Werkstatrat in Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht hat, rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. Er ist vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Werkstatrat und Werkstatt haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich ein Einvernehmen nicht herbeiführen, so kann der Werkstatrat bzw. die Werkstatt die Vermittlungsstelle anrufen.

(2) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in Angelegenheiten, bei denen der Werkstatrat ein Mitwirkungsrecht hat, bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Fälle der Mitwirkung des Werkstatrates**

Der Werkstatrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken:

- a) Grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,

- b) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen und Arbeitsumgebung,
- d) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- e) Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- f) Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
- g) Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen,
- h) Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt,
- i) Fragen der Regelung des Fahrdienstes,
- j) Fragen zu Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- k) Auf Wunsch der Betroffenen bei der dauerhaften Umsetzung von Beschäftigten im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz.

## **§ 11 Vermittlungsstelle**

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt in den Fällen der §§ 8 und 10 sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen der Werkstatt oder des Werkstattrates gegen die Bestimmungen der §§ 12 bis 14, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(2) Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen, von denen je eine von dem Werkstattrat und von der Werkstatt benannt wird. Die vorsitzende Person wird von Werkstattrat und Werkstatt gemeinsam benannt. Sie muss Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Sie soll unparteiisch und in Werkstattangelegenheiten erfahren sein. Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person vor; durch Los wird entschieden, wer von diesen beiden den Vorsitz übernimmt.

(3) Die Vermittlungsstelle hört beide Seiten an und fasst ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Kalendertagen. Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen. Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(4) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt. Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

## **§ 12**

### **Unterrichtungsrecht des Werkstattrates**

(1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zu unterrichten. Die in den Fällen des Abs. 2 Buchst. a) einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erforderliche Anhörung der oder des Werkstattbeschäftigten, bleiben unberührt.

(2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
- c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

## **§ 13**

### **Zusammenarbeit**

(1) Die Werkstatt, die zuständige Mitarbeitervertretung sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die Vertretung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich, sonstige Gremien und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Einrichtung vertretenen Behindertenverbände und der Verbände, denen die Werkstatt angehört sowie von einer Vertrauensperson (§ 47) in Anspruch nehmen.

(2) Werkstatt und Werkstattrat sollen regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

## **§ 14**

### **Werkstattversammlung**

Der Werkstattrat führt mindestens einmal in jedem Jahr seiner Amtszeit eine Versammlung der Werkstattbeschäftigten durch. Die nach § 31 MVG.EKD für Mitarbeiterversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

## **Abschnitt 2**

### **Wahl des Werkstattrates**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Zeitpunkt der Wahlen**

##### **§ 15**

##### **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigten, soweit sie keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gem. § 2 MVG.EKD sind.

##### **§ 16**

##### **Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet. Besteht die Werkstatt bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt in der Werkstatt beschäftigt sind.

##### **§ 17**

##### **Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat**

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt.

(2) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Wahl statt, so ist – unabhängig von der Amtszeit des Werkstattrates – in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist ein Werkstattrat am 30. November des Jahres der regelmäßigen Wahl des Werkstattrates noch nicht ein Jahr im Amt, so ist er nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(3) Außerhalb der allgemeinen Wahlzeit finden Wahlen zum Werkstattrat statt, wenn:

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattratmitglieder gesunken ist,
2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. die Wahl des Werkstattrates mit Erfolg angefochten worden ist,
4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.

## **Unterabschnitt 2**

### **Wahlverfahren und Vorbereitung der Wahl**

#### **§ 18**

##### **Wahlverfahren**

Die Mitglieder des Werkstattrates werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

#### **§ 19**

##### **Bestellung des Wahlvorstandes**

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörigen Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(2) Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. Die Werkstatt oder die zuständige Mitarbeitervertretung lädt zu dieser Versammlung ein.

#### **§ 20**

##### **Aufgaben des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson sowie die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrates (§ 43). Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrates abläuft.

(4) Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

## **§ 21**

### **Erstellung der Liste der Wahlberechtigten**

Der Wahlvorstand stellt jeweils eine Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren auf. Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls mit dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

## **§ 22**

### **Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten**

Die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

## **§ 23**

### **Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten**

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 24) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren einlegen.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tage vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

## **§ 24**

### **Wahlausschreiben**

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,

5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 25 Satz 2),
8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 25 Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl. § 6 Abs. 2 der Wahlordnung zum MVG.EKD gilt entsprechend.

## **§ 26 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen**

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 24 Abs. 2).

### **Unterabschnitt 3**

#### **Durchführung der Wahl**

##### **§ 27**

##### **Stimmabgabe**

(1) Der Werkstatttrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber oder Bewerberinnen abgeben. Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstatttrates gewählt werden. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem Wählenden oder von der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

##### **§ 28**

##### **Wahlvorgang**

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 20 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies einem Mitglied des Wahlvorstandes mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmentauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

## **§ 29**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

## **§ 30**

### **Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl**

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, ist sie angenommen.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

### **§ 31**

#### **Bekanntmachung der Gewählten**

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrates endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 24 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

### **§ 32**

#### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

### **§ 33**

#### **Wahlanfechtung**

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Werkstatt bei dem zuständigen Kirchengengericht (§ 49) schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Stellt das Kirchengengericht fest, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

### **§ 34**

#### **Wahlschutz und Wahlkosten**

(1) Niemand darf die Wahl des Werkstattrates behindern. Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrates durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

## **Abschnitt 3**

### **Amtszeit des Werkstattrates**

#### **§ 35**

##### **Amtszeit des Werkstattrates**

(1) Die Amtszeit des Werkstattrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des Werkstattrates beginnt mit Bestandskraft der Wahl und endet in der Regel am 30. November. Der bisherige Werkstattrat führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Werkstattrat weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 3 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. In den Fällen des § 17 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4, nimmt der Wahlvorstand die dem Werkstattrat nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahr, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten.

#### **§ 36**

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat, Ersatzmitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch:

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Ausscheiden aus der Werkstatt,
- d) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- e) Verlust der Wählbarkeit.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines Mitglieds des Werkstattrates, welches voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Geschäfte oder seines Amtes gehindert ist.

(3) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Wahlvorschlagsliste entnommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Abschnitt 4**

### **Geschäftsführung des Werkstattrates**

#### **§ 37**

##### **Vorsitz des Werkstattrates**

(1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und eine Stellvertretung.

(2) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der bzw. die Vorsitzende durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vertreten.

(4) Soweit der Werkstattrat nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmzahl, mit der alle Angelegenheiten des Werkstattrates beraten werden können.

#### **§ 38**

##### **Einberufung der Sitzungen**

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand innerhalb einer Woche die Mitglieder des neu gewählten Werkstattrates zur Vornahme der nach § 37 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Werkstattrat über seinen Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt unter Festsetzung der Tagesordnung die weiteren Sitzungen des Werkstattrates an und leitet diese. Die Mitglieder des Werkstattrates sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt worden sind und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen wurde.

#### **§ 39**

##### **Sitzungen des Werkstattrates**

(1) Die Sitzungen des Werkstattrates finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. Der Werkstattrat hat bei der Einberufung von Sitzungen die Arbeitsabläufe in der Werkstatt zu berücksichtigen. Die Werkstatt soll vom Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson gem. § 47, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, eine Schreibkraft oder nach Vereinbarung mit der Werkstatt sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für alle Personen, die an den Sitzungen des Werkstattrates teilnehmen, gilt die Schweigepflicht gem. § 48. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

#### **§ 40**

#### **Beschlüsse des Werkstattrates**

(1) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur Erlangung der Beschlussfähigkeit kann in Einzelfällen ein Ersatzmitglied gem. § 36 Abs. 2 an der Sitzung des Werkstattrates teilnehmen. Für die Reihenfolge der Ersatzmitglieder gilt § 36 Abs. 3 entsprechend.

(2) Der Werkstattrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### **§ 41**

#### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Werkstattrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden des Werkstattrates oder einem weiteren Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(2) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die in ihrem Beisein verhandelt worden sind.

#### **§ 42**

#### **Geschäftsordnung**

Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Werkstattrat in einer schriftlich niedergelegten Geschäftsordnung regeln, die vom Werkstattrat verabschiedet wurde.

#### **§ 43**

#### **Ehrenamt, persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrates**

(1) Die Mitglieder des Werkstattrates üben ihr Amt ohne zusätzliche Vergütung aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Werkstatttätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich.

#### **§ 44**

#### **Freistellung**

(1) In Werkstätten mit 201 oder mehr Wahlberechtigten ist auf Verlangen des Werkstattrates der oder die Vorsitzende des Werkstattrates und – wenn der Werkstattrat es verlangt – ein weiteres Mitglied des Werkstattrates freizustellen. Die Freistellung erfolgt höchstens bis zur Hälfte der üblichen Beschäftigungszeit. Mit der Werkstatt kann eine andere Regelung innerhalb dieses Rahmens vereinbart werden.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 und nach § 43 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.

(3) Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gilt § 43 entsprechend, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrates erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt 10 Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Wahlberechtigte, die erstmals das Amt eines Mitglieds des Werkstattrates übernehmen, auf 20 Tage.

(4) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 1 bis 3 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 11 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. Der Rechtsweg zum Kirchengerecht gem. § 49 bleibt unberührt.

#### **§ 45** **Sprechstunden**

(1) Der Werkstattrat kann Sprechstunden während der Beschäftigungszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt er im Einvernehmen mit der Werkstatt.

(2) Versäumnis von Beschäftigungszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstattrates erforderlich ist, hat keine Minderung des Arbeitsentgeltes zur Folge. Diese Zeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich.

#### **§ 46** **Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung des Werkstattrates**

(1) Die durch die Tätigkeit des Werkstattrates entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Werkstatt. Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gem. § 44 entstehenden Kosten.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung des Werkstattrates hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, werkstattübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 47** **Vertrauensperson**

Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Für die Vertrauensperson gelten die §§ 43, 44 Abs. 3 und 46 Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 48** **Schweigepflicht**

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheit und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese

Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat oder aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Werkstattrates und der Vertrauensperson. Sie entfällt auf Beschluss des Werkstattrates auch gegenüber der Werkstatt, gegenüber der Mitarbeitervertretung und gegenüber der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie im Verfahren vor der Vermittlungsstelle.

## **Abschnitt 5**

### **Zuständigkeit für Streitigkeiten und Schlussvorschriften**

#### **§ 49**

#### **Zuständigkeit für Streitigkeiten**

Zu abschließenden gerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte gem. §§ 56 ff. MVG.EKD anzurufen. Die Bestimmungen des XI. Abschnitt des MVG.EKD finden entsprechend Anwendung.

#### **§ 50**

#### **Übergangsbestimmungen, Amtszeit der bestehenden Werkstatträte**

(1) Die ersten allgemeinen Wahlen im Geltungsbereich dieser Verordnung finden im Zeitraum 1. Oktober bis 30. November 2005 statt.

(2) Bestehende Werkstatträte bleiben, abweichend von § 17 Abs.2 bis zum Zeitpunkt der ersten allgemeinen Wahlen gem. Abs.1 im Amt. In allen anderen Werkstätten und Betriebsstätten sind nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung Neuwahlen durchzuführen.

#### **§ 51**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

## **Begründung**

### **zur Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV)**

- 1. Entstehungsgeschichte der Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung**

Schon in der Werkstättenverordnung (WVO) aus dem Jahre 1980 war vorgesehen, dass die Werkstatt für behinderte Menschen (WfBM) „den Behinderten eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten“ ermöglichen soll. Hierauf basierend wurden in vielen Einrichtungen in den Werkstätten auf freiwilliger Basis Werkstatträte eingerichtet. Die WVO regelte jedoch nur die fachlichen Anforderungen an die Werkstatt. Ein Rechtsanspruch auf Mitwirkung konnte hieraus nicht entstehen. Erst im Jahre 1996 wurde im Rahmen der Reform des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) vorgesehen, dass „den behinderten Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstatträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten Mitwirkungsrechte eingeräumt“ wurden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist dazu ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Arbeit und die Befugnisse der Werkstatträte regelt. Diese Verordnung wurde mit dem SGB IX zum 1. Juli 2001 als Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) verabschiedet.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Beschäftigten in den Werkstätten nicht um Arbeitnehmer/innen oder um arbeitnehmerähnliche Personen handelt und umso stärker, weil hier eine Materie betroffen ist, die unter das Selbstordnungsrecht der Kirchen fällt, ist erforderlich geworden, vergleichbar der Ausnahmeregelung zum Betriebsverfassungsrecht, die Möglichkeit vorzusehen, dass gem. Art. 140 GG i.V.m. § 137 Abs. 3 der Weimarer Rechtsverfassung die Kirchen die Möglichkeit zu eigenen Regelungen haben. Wie bei § 118 BetrVG ist hier nicht eine Ausnahme geschaffen worden, die die arbeitsrechtliche Stellung der Mitarbeitenden betrifft, sondern es ist die „Verfasstheit“, also die innere Ordnung des Betriebes betroffen. Gem. § 1 Abs. 2 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) findet diese Verordnung keine Anwendung auf die Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen, soweit sie eine eigene gleichwertige Regelung getroffen haben. Zur Ausfüllung dieser Öffnungsklausel ist beim Diakonischen Werk der EKD auf Veranlassung des Kirchenamts der EKD

eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, um eine eigene Werkstätten-Mitwirkungsverordnung zu erarbeiten. Teilgenommen haben an der Arbeitsgruppe Vertreter/innen von Werkstätten, eines Werkstattrates, Vertreter/innen des zuständigen Fachverbandes des Diakonischen Werkes der EKD und Mitarbeiter/innen des Diakonischen Werkes sowie Mitarbeitervertreter/innen. Zur rechtlichen Anbindung an das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) vom 6. November 1992 wurde im Rahmen der Novellierung vom 7. November 2002 durch die Einfügung des § 52a MVG.EKD die Möglichkeit geschaffen, dass die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten durch eine Rechtsverordnung des Rates der EKD geregelt werden. Die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung wurde nach mehrmaliger Überarbeitung durch die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der EKD und dem zuständigen Fachverband – Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe (BEB) – als eine sachgerechte Grundlage für die Ausgestaltung von Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte in Werkstätten für behinderte Menschen genehmigt und begrüßt. Diakonische Werkstätten praktizieren seit vielen Jahren die Mitbestimmung und Mitwirkung von Werkstatträten; die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung mache von der Möglichkeit der kirchlichen Rechtsetzungsautonomie in diesem Bereich positiv Gebrauch. Sie weicht insbesondere in einigen wichtigen Punkten und z. T. hinsichtlich der Struktur von der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung ab.

## **2. Inhalt der Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung**

Die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung gliedert sich in fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält Bestimmungen über den Anwendungsbereich sowie die Errichtung, Zusammensetzung und die Aufgaben des Werkstattrates. § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch räumt den in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen durch den Werkstattrat das Recht zur Beteiligung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten ein. Gem. § 6 Abs. 1 der Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung wird der Werkstattrat insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung und der Mitwirkung beteiligt. Das Verfahren und die Fälle der Mitbestimmung und Mitwirkung sind einerseits an die Regelungen des MVG.EKD, andererseits an die Bestimmungen der

Werkstättenmitwirkungsverordnung angelehnt. Kommt es bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt zu keiner Einigung, so kann jede Seite gem. § 11 die kirchliche Vermittlungsstelle anrufen. Findet deren Einigungsvorschlag keine Zustimmung oder im Falle der Notwendigkeit einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, können gem. § 49 die Kirchengengerichte nach § 56 ff. MVG.EKD angerufen werden. Statt der Zuständigkeit des Amtsgerichts in der staatlichen Werkstättenmitwirkungsverordnung wird hierdurch der Weg zu kirchengerichtlichen Entscheidungen eröffnet.

Im zweiten Abschnitt wird die Wahl des Werkstattrates (Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Zeitpunkt, Wahlverfahren und Vorbereitung der Wahl) geregelt. Auch diese Bestimmungen entsprechen größtenteils den Regelungen des MVG.EKD bzw. der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung.

Der dritte Abschnitt bestimmt die Amtszeit des Werkstattrates; der vierte Abschnitt regelt die Geschäftsführung des Werkstattrates. Der fünfte Abschnitt enthält Schlussvorschriften und eine Übergangsbestimmung. Hiernach bleiben bestehende Werkstatträte bis zum Zeitpunkt der ersten allgemeinen Wahlen, d. h. bis spätestens 30. November 2005 im Amt, ungeachtet der Tatsache, dass ihre Wahl auf einer nunmehr entfallenen Rechtsgrundlage basiert. In allen anderen Werkstätten und Betriebsstätten, in denen es bisher keinen Werkstattrat gab oder wenn die Werkstatträte durch gemeinsamen Rücktritt den Weg dazu frei machen wollen, sind nach In-Kraft-Treten der Verordnung Neuwahlen durchzuführen.

Da die Regelungen des zweiten bis vierten Abschnitts in Anlehnung an die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und die Vorgaben des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gefasst wurden, entsprechen sie auch weitestgehend den Vorschriften des Teils II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung und somit zum Teil auch den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes. Im Hinblick auf den Personenkreis der Werkstattbeschäftigten waren jedoch Modifikationen in bestimmten Bereichen erforderlich.